

2541 010 / 115

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 732/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Werner L. [REDACTED] ,

M. [REDACTED] , R. [REDACTED]straße [REDACTED] ,

vertreten durch den Pfleger Ruth L. [REDACTED] , M. [REDACTED] .

R. [REDACTED]straße [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die nach § 219 Abs. 2 HGB für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor.

Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen läßt sich das psychische Leiden des Klägers nicht mit Wahrscheinlichkeit auf seine Verfolgung zurückführen. Bei der Beurteilung der Kausalitätsfrage ist das Berufungsgericht dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. V. beizutreten; dabei hat es sich mit dem Gutachten des Professors Dr. Dr. K., der den gegenteiligen Standpunkt eingenommen hat, auseinandergesetzt.

Die Entscheidung beruht auf der dem Richter der Tatsacheninstanz vorbehaltenen Feststellung und Würdigung des Sachver-

- 3 -

halts. Sie wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf. Das Berufungsgericht hatte nach seiner freien Überzeugung darüber zu befinden, ob die bislang eingeholten Gutachten, insbesondere das des Professors Dr. Dr. K., genügten, oder ob es geboten war, ein weiteres Gutachten von Prof. Dr. V. einzuholen. Es war auch frei in seiner Entscheidung darüber, ob ihm dieses Gutachten eine geeignete und ausreichende Urteilsgrundlage bot.

Mai

Wüstenberg

